



An die  
Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche  
Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen  
Dezernentinnen und Dezernenten  
Technische Universität Darmstadt

### Vergütung von Lehraufträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisherigen Vorschriften zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen sind außer Kraft getreten. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst teilte uns mit, dass es nicht beabsichtige Nachfolgevorschriften zu erlassen.

Das Präsidium der TU Darmstadt hatte schon in der Vergangenheit keine weitergehenden Spezifizierungen der Lehrauftragsvergütungen vorgenommen, sondern den Fachbereichen überlassen, in dem vom Land vorgegebenen Rahmen zu verfahren.

Um eine gewisse Einheitlichkeit der Lehrauftragsvergütung an der TU Darmstadt weiterhin zu gewährleisten und andererseits der gestiegenen sonstigen Gehaltsentwicklung Rechnung zu tragen hat das Präsidium den Rahmen für die Lehrauftragsvergütung wie folgt neu gefasst:

- Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, erhalten eine Einzelstundenvergütung von in der Regel **€ 25,00**;
- andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen / Professoren wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung **bis zu € 40,00**;
- Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, erhalten eine Einzelstundenvergütung **bis zu € 55,00**.

Präsidium

Der Kanzler

Dezernat III  
Personal- und Wirtschafts-  
angelegenheiten

Personalabteilung

Karin Seeber

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16-2127  
Fax +49 6151 16-6788  
seeber@pvw.tu-darmstadt.de

Datum  
10. April 2008

Unser Zeichen  
III C1-271



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

In einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann natürlich in Rücksprache mit dem Präsidium von dem Rahmen abgewichen werden.

Bezüglich der Erstattung der Reisekosten für Lehrbeauftragte bitten wir unter Beachtung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes auch weiterhin in eigener Zuständigkeit zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Karsten Wilke